

ÜBERSETZUNG

Entscheidung Nr. 1/PARI/2018



REPUBLIK ITALIEN IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Rechnungshof Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

unter dem Vorsitz des Präsidenten Josef Hermann Rössler
und zusammengesetzt aus den Richtern:

Anna Maria Rita LENTINI	Präsident der Sektion
Irene THOMASETH	Rat
Alessandro PALLAORO	Rat
Tullio FERRARI	Rat
Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar
Alessia DI GREGORIO	Erster Referendar

hat folgende

ENTSCHEIDUNG

bei der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Finanzjahr 2016 getroffen:

nach Einsichtnahme in die Artikel 100, zweiter Absatz, und 103, zweiter Absatz, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze über das Sonderstatut der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, und in die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol betreffend die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und das ihnen zugeteilte Personal;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, in geltender Fassung, das Bestimmungen über die Rechtsprechung und Kontrolle des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzmuster der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Organisationen gemäß der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, mit dringenden Bestimmungen im Bereich der Finanzen und der Arbeitsweise der Gebietskörperschaften;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2017 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019);

nach Einsichtnahme in die Regelung betreffend die Organisation der Kontrollaufgaben des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 14/DEL/2000, in geltender Fassung);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 1, das Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Bozen enthält;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 22. Dezember 2016, Nr. 28 (Stabilitätsgesetz 2017);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 22. Dezember 2016, Nr. 29 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2017-2019);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr. 10 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes über das Haushaltsjahr 2016);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr. 13, (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017 und für die Jahre 2017-2019)

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 7/2013 vom 14. Juni 2013 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, mit dem Hinweis für das

Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen gegeben wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 9/2013 vom 20. März 2013 der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, der die Richtlinien des Verfahrens der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Region genehmigt;

nach Einsichtnahme in den Beschluss vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014, der Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, mit dem auf die Inhalte des Verfahrens der Billigung in zweifacher Hinsicht Bezug genommen wird, und zwar unter dem Aspekt des Vergleichs der Rechnungslegung mit den Bilanzunterlagen und mit den Buchführungsunterlagen der Körperschaft und der Gleichzeitigkeit der Tätigkeit der Billigung und dem Erstellen des Berichts über die Rechnungslegung (Artikel 39-41, Königliches Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Bezugnahme auf die vom Gesetzesdekret Nr. 174/2012, in der Abänderung durch das Gesetz 213/2012, eingeführten Neuerungen;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 24. April 2018, Nr. 372, mit dem der Gesetzentwurf des Landes „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017“ genehmigt wurde;

nach Einsichtnahme in den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung 2017 der Autonomen Provinz Bozen, übermittelt am 15. Mai 2018, erstellt im Sinne von Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), des GvD Nr. 118/2011, auch mit dem positiven Gutachten zur Genehmigung der Rechnungslegung selbst;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino Alto Adige/Südtirol vom 6. April 2018, Nr. 1, das als Berichterstatte für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen den Rat Alessandro Pallaoro namhaft macht;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Präsidenten der Kontrollsektion Bozen vom 30. Mai 2018, mit welchem dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit über die allgemeine Rechnungslegung des Finanzhaushalts 2017 für die etwaigen Präzisierungen und Gegendarstellungen übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in die Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol 2/2018 vom 1. Juni 2018, welche die Verhandlung über die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen auf den 28. Juni 2018 festlegt;

nach Einsichtnahme in die abschließenden Bemerkungen der Landesverwaltung, die mit Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Juni 2018 übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 5/2018/SCBOLZ/FRG vom 14. Juni 2018, mit dem die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017 genehmigt hat und wovon sie die Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verfügt hat;

nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der rechtlichen Anhörung vom 20. Juni 2018, an der die Vertreter der Landesverwaltung, des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs teilgenommen haben;

nach Einsichtnahme in den am 25. Juni 2018 hinterlegten Schriftsatz, mit dem die regionale Staatsanwaltschaft bei der Rechtsprechungssektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, ihre Schlussanträge formuliert hat;

nach Anhörung in der öffentlichen Verhandlung vom 28. Juni 2017 des Berichterstatters Rat Alessandro Pallaoro, der Staatsanwaltschaft in der Person des regionalen Staatsanwalts Daniela Morgante und des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Dr. Arno Kompatscher;

im Dafürhalten

ZUM SACHVERHALT

dass die Ergebnisse der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2017 insbesondere folgende sind:

HAUSHALTSRECHNUNG

ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT – EINNAHMEN (Kompetenz)

Einnahmen	Feststellungen
Kassafonds am Beginn des Jahres	
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	129.568.490,20
- davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet (GD 35/2013 i.g.F. und Neufinanzierungen)	-
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	241.267.647,38
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	1.026.598.078,50
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.896.472.492,30
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	437.537.541,77
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	237.495.937,55
Titel 4 – Investitionseinnahmen	108.909.967,36

Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	147.857.382,84
Summe Endeinnahmen	5.828.273.321,82
Titel 6 – Verbindlichkeiten	20.688.899,19
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	410.396.330,84
Summe Endeinnahmen des Jahres	6.259.358.551,85
GESAMTSUMME EINNAHMEN	7.656.792.767,93
JAHRESFEHLBETRAG	-
GESAMTAUSGLEICH	7.656.792.767,93

ALLGEMEINE ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT – AUSGABEN (Kompetenz)

Ausgaben	Zweckbindungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.232.152.247,50
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	169.975.798,98
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.123.707.087,42
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	983.120.402,85
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	454.989.719,93
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	4.400.825,00
Gesamtsumme der Ausgaben	6.968.346.081,68
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	44.045.433,49
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	410.396.330,84
Gesamtausgaben Haushaltsjahr	7.422.787.846,01
GESAMTSUMME AUSGABEN	7.422.787.846,01
KOMPETENZÜBERSCHUSS	234.004.921,92
GESAMTAUSGLEICH	7.656.792.767,93

HAUSHALTSGLEICHGEWICHT

A) GLEICHGEWICHT LAUFENDER TEIL	1.318.616.732,06
B) GLEICHGEWICHT INVESTITIONEN	-1.084.611.810,14
GLEICHGEWICHT SUMME (D=A+B)	234.004.921,92

KASSAGEBARUNG – EINNAHMEN (Einhebungen Kompetenzkonto und Rückständekonto)

Beschreibung	A	B	C	D
	Rechnungslegung APB	Rechnung Schatzamt	Daten SIOPE	Differenz (A-C)
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.837.098.383,93	4.837.098.383,93	4.837.098.383,93	0,00
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	438.848.026,60	438.848.026,60	438.848.026,60	0,00

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	229.441.343,49	229.441.343,49	229.441.343,49	0,00
Titel 4 – Investitionseinnahmen	59.758.009,82	59.758.009,82	59.758.009,82	0,00
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	149.460.756,71	149.460.756,71	149.460.756,71	0,00
Titel 6 – Verbindlichkeiten	38.418.782,31	38.418.782,31	38.418.782,31	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	443.605.311,21	443.605.311,21	443.605.311,21	0,00
GESAMTSUMME EINNAHMEN	6.196.630.614,07	6.196.630.614,07	6.196.630.614,07	0,00

Quelle: Bearbeitung Rechnungshof – Kontrollsektion Bozen Daten APB und Schatzmeister

KASSAGEBARUNG – AUSGABEN (Zahlungen Kompetenz und Rückstände)

Beschreibung	A	B	C	D
	Rechnungslegung APB	Rechnung Schatzamt	Daten SIOPE	Differenz (A-C)
Titel 1 – Laufende Ausgaben*	4.040.762.730,70	4.040.804.895,12	4.040.804.895,12	-42.164,42
Titel 2 - Investitionen*	971.987.480,59	972.684.213,21	972.684.213,21	-696.732,62
Titel 3 – Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	283.692.508,68	283.692.508,68	283.692.508,68	0,00
Titel 4 – Rückzahlung Darlehen	44.045.433,49	44.045.433,49	44.045.433,49	0,00
Titel 7 - für Dritte und Durchlaufposten*	399.061.252,97	398.322.355,93	398.322.355,93	738.897,04
GESAMTSUMME AUSGABEN	5.739.549.406,43	5.739.549.406,43	5.739.549.406,43	0,00

*Die Siope Daten der Titel 1, 2 und 7 stimmen mit der Rechnungslegung 2017 nicht überein, während die Gesamtsumme der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist einer eigenen Klassifizierung der 5. Stufe der Ausgaben zuzuschreiben, als Ergebnis der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensbezogenen Buchhaltung.

KASSAGEBARUNG – HAUSHALTSJAHR 2017

	Rechnungslegung	Siope	Rechnung Schatzamt
Kassafonds zum 1. Januar	913.070.743,19		913.070.743,19
Einhebungen (+)	6.196.630.614,07	6.196.630.614,07	6.196.630.614,07
Zahlungen (-)	5.739.549.406,43	5.739.549.406,43	5.739.549.406,43
Kassafonds zum 31. Dezember 2017	1.370.151.950,83	1.370.151.950,83*	1.370.151.950,83

*Die Siope Daten betreffend die Einhebungen und den Kassasaldo zum 31. Dezember 2017 stimmen mit der Rechnungslegung 2017 nicht überein. Die Abweichung (425.048,97 Euro) ist laut Mitteilung des Schatzmeisters auf die nicht erfolgte Aktualisierung des Systems zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen, die Aktualisierung erfolgte erst am 18. Januar 2018.

ZWECKGEBUNDENER MEHRJAHREFONDS

Beschreibung	Laufender Teil	Investitionsteil	Gesamt
Zweckgebundener Mehrjahresfonds eingetragen bei den Einnahmen zum 1. Januar 2017 (Voranschlag 2017)	-	419.607.951,82	419.607.951,82
Zweckgebundener Mehrjahresfonds eingetragen bei den Einnahmen zum 1. Januar 2017 (Rechnungslegung 2017)	241.267.647,38	1.026.598.078,50	1.267.865.725,88

ENTWICKLUNG AKTIVRÜCKSTÄNDE

Aktivrückstände zum 01.01.2017	Einhebungen Rückstände	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige HHjahre	Aktivrückstände Kompetenzjahr	Aktivrückstände zum 31.12.2017
1.928.427.564,24	594.338.375,41	-14.653.987,08	1.319.435.201,75	657.066.313,19	1.976.501.514,94

ENTWICKLUNG PASSIVRÜCKSTÄNDE

Passivrückstände zum 01.01.2018	Zahlungen Rückstände	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige HHjahre	Passivrückstände Kompetenzjahr	Passivrückstände 31.12.2018
1.297.888.737,61	778.085.545,21	-2.124.630,63	517.678.564,77	1.303.826.954,96	1.821.505.519,73

VERWALTUNGSERGEBNIS

Aufstellung des Verwaltungsergebnisses				
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			913.070.743,19
Einhebungen	(+)	594.338.375,41	5.602.292.238,66	6.196.630.614,07
Zahlungen	(-)	778.085.542,21	4.961.463.864,22	5.739.549.406,43
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.370.151.950,83
Zahlungen für nicht geregelte Tätigkeiten zum 31. Dezember	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.370.151.950,83
Aktivrückstände	(+)	1.319.435.201,75	657.066.313,19	1.976.501.514,94
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Passivrückstände	(-)	517.678.564,77	1.303.826.954,96	1.821.505.519,73
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			169.975.798,98
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			987.521.227,85
Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2017 (A)	(=)			367.650.919,21

Zusammensetzung des angenommenen Verwaltungsergebnisses zum 31. Dezember 2017	
Verwaltungsergebnis	367.650.919,21
Rückgestellter Teil	
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2017	61.175.575,21
Rückstellung verfallene Rückstände zum 31.12.2017	51.497.101,94
Fonds Vorschüsse flüssige Mittel GD 35 vom 2013, in geltender Fassung, und Bereitstellungen	-

Fonds Streitverfahren	1.208.276,27
Fonds Verluste Gesellschaften mit Landesbeteiligung	131.380,52
Andere Rückstellungen	-
Rückstellungen gesamt (B)	114.012.333,94
Zweckbestimmter Teil	
Bindungen von Gesetzen und Buchhaltungsgrundsätzen	-
Bindungen von Zuweisungen	-
Bindungen von Aufnahme Darlehen	-
Der Körperschaft formal zugeteilte Bindungen	8.892.304,73
Andere Bindungen	-
Zweckbestimmter Teil (C)	8.892.304,73
Für Investitionen bestimmter Teil	
Für Investitionen bestimmte Gesamtsumme (D)	-
Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	244.746.280,54

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	31/12/2017	01/01/2017
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.173.652.409,84	1.152.397.477,17
Materielle Anlagevermögen gesamt	8.135.250.625,37	8.520.843.492,01
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	2.336.856.577,84	1.978.193.176,33
Anlagevermögen gesamt	11.645.759.613,05	11.651.434.145,51
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	5.621.685,77	5.712.594,17
Forderungen gesamt	1.915.347.817,20	1.872.581.111,50
Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.370.330.875,28	913.545.135,78
Umlaufvermögen gesamt	3.291.300.378,25	2.791.838.841,45
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	240.377,15	169.649,42
AKTIVA GESAMT	14.937.300.368,45	14.443.442.636,38

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	31.12.2017	01.01.2017
A) Nettovermögen		
Nettovermögen gesamt	12.617.555.845,37	12.571.871.382,47
B) Fonds für Risiken und Lasten		
Risiken und Lasten gesamt	52.705.378,21	124.142.548,93
C) Abfertigung		
Abfertigung gesamt	108.828.125,73	108.374.265,09
D) Schulden		
Schulden gesamt	2.147.654.506,32	1.628.547.001,97
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	10.556.512,82	10.507.437,92
PASSIVA GESAMT	14.937.300.368,45	14.443.442.636,38
ORDNUNGSKONTEN		
SUMME ORDNUNGSKONTEN	1.941.127.164,57	-

ERFOLGSRECHNUNG

ERFOLGSRECHNUNG	2017
A) Positive Gebarungsbestandteile	
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.582.914.596,45
B) Negative Gebarungsbestandteile	
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.447.471.638,76
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	135.442.957,69
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	24.007.926,14
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.578.603,40
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	22.429.322,74
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen	
Summe Berichtigungen	1.075.164,96
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	
Summe außerordentliche Erträge	189.668.853,59
Summe Aufwendungen	173.841.704,32
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	15.827.149,27
Ergebnis vor der Besteuerung	172.624.264,74
Steuern	62.118.833,48
GESCHÄFTSERGEBNIS	110.505.431,26

ÜBERPRÜFUNG DES INTERNEN STABILITÄTSPAKTS: BESCHEINIGUNG

Anlage B – Modell 2C/17

Interner Stabilitätspakt 2017 – Art. 1, Absatz 461, des G. Nr. 228 vom 24. Dezember 2012
VORLAGE für die BESCHEINIGUNG der Überprüfung der Einhaltung der Ziele des internen Stabilitätspakts 2017
zu übermitteln innerhalb des zwingenden Termins 31. März 2018

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Haushaltsgebarung 2017, bezogen auf den Saldo der gemischten Kompetenz;
 nach Einsichtnahme in die Informationen zur Überwachung des internen Stabilitätspakts 2017, die von dieser Körperschaft auf die Webseite des Generalrechnungsamtes des Staates übermittelt wurde;

WERDEN DIE FOLGENDEN ERGEBNISSE BESCHEINIGT:

Beträge in Tausend-Euro-Einheiten

Finanzsaldo		Gemischte Kompetenz
E FIN	ENDGÜLTIGE EINNAHMEN 2017	5.028.392
FPV N	ZWECKGEBUNDENER MEHRJAHRESFONDS NETTOEINNAHMEN	216.846
S FIN	ENDGÜLTIGE NETTOAUSGABEN 2017	5.064.417
SAL 17	FINANZSALDO 2017, gemischte Kompetenz (E FIN+FPVN-S FIN)	180.821
OBR 17	NEU FESTGESTELLTES PROGRAMMATISCHE ZIEL	176.987
D S 17	DIFFERENZ ZWISCHEN DEM SALDO FIN UND DEM NEU FESTGESTELLTEN ZIEL (SAL 17 – OBR 17)	3.834

Auf der Grundlage der vorhin genannten Ergebnisse wird bescheinigt, dass

- X *der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde eingehalten (D S 17 ist positiv oder gleich 0)*
der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde nicht eingehalten und es werden die von Art. 1, Absatz 462, des G. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen angewandt, einschließlich der vom Buchstaben a) vorgesehenen (S SZ 17 ist negativ)
der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde nicht eingehalten und es werden die von Art. 1, Absatz 462, des G. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen angewandt, ausschließlich der vom Buchstaben a) vorgesehenen (S SZ 17 ist positiv oder gleich 0)

DATUM 26.03.2018

DER LANDESHAUPTMANN

DER VERANTWORTLICHE DES FINANZDIENSTES

ÜBERPRÜFUNG DES INTERNEN STABILITÄTSPAKTS: ÜBERWACHUNG

Anlage A - Modell 2M/17/S

Interner Stabilitätspakt 2017 (Gesetz Nr. 228/2012)				
Überwachung der Ergebnisse des Pakts in Form des Saldos der gemischten Kompetenz				
Autonome Provinz Bozen			(tausend Euro Einheiten)	
			Mit ganzem IV Trimester	
Abschließende Einnahmen			2016	2017
E1	Gesamt Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	Feststellungen (1)	4.592.881	4.896.472
E2	Gesamt Titel 2 – laufende Zuwendungen	Feststellungen (1)	453.629	437.538
E3	Gesamt Titel 3- außersteuerliche Einnahmen	Feststellungen (1)	210.775	237.496
E4	Laufende Einnahmen gesamt (E1+E2+E3)	Feststellungen (1)	5.257.285	5.571.506
E5	Aufkommen Rückstände	Feststellungen (1)	382.918	602.872
E COR	Laufende Nettogesamteinnahmen (E4 - E5)	Feststellungen (1)	4.874.367	4.968.634
E CAP	Titel 4 gesamt – Investitionseinnahmen	Einhebungen (2)	36.519	59.758
E FIN	Abschließende Nettoeinnahmen gesamt (E COR + E CAP)		4.910.886	5.028.392
FPV 1	Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufende Einnahmen	Bereitstellungen (3)	-	241.268
FPV2	Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen, der die nach der Genehmigung der Rechnungslegung 2016 endgültig gelöschten laufenden Zweckbindungen finanziert	Bereitstellungen (3)	-	24.422
FPVN	Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen netto (FPV1-FPV2)	Bereitstellungen (3)	-	216.846
Abschließende Ausgaben			2016	2017
S1	Laufende Ausgaben Gesundheitswesen	Zweckbindungen (1)	1.181.340	1.224.802
S2	Andere laufende Ausgaben	Zweckbindungen (1)	2.861.212	3.007.351
S3	abziehen: Ausgaben die von den Rücklagen kommen, die vom GD 201/2011 und von den folgenden Gesetzen vorgesehen sind	Zweckbindungen (1)	317.200	310.396
S4	Zweckgebundener Mehrjahresfonds gebunden an Laufende Ausgaben	Bereitstellungen (3)	-	169.976
S COR	Titel 1 gesamt – laufende Ausgaben (S1+S2-S3+S4)		3.725.352	4.091.733
S5	Investitionsausgaben Sanität	Zahlungen (2)	60.120	66.939
S6	Andere Investitionsausgaben	Zahlungen (2)	2.651.829	905.745
S7	Titel 2 - Investitionsausgaben (S5+S6)	Zahlungen (2)	2.711.949	972.684
S8	Davon Investitionen bei Nutzung der erworbenen Freiräume (4)	Zahlungen (2)		483

S9	abzuziehen: beim Abkommen nicht berücksichtigte Ausgaben	Zahlungen (2)	1.483.379	-
S CAP	Gesamtsumme Investitionen (S5-S9)	Zahlungen (2)	1.053.505	972.684
MS COR	Höhere laufende Ausgaben aufgrund von Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben (Abkommen Mailand)	Zweckbindungen (1)	-	-
MS COR1	Höhere laufende Ausgaben aufgrund von Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben	Zweckbindungen (1)	-	-
MS CAP	Höhere Ausgaben auf dem Kapitalkonto aufgrund von Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben (Abkommen Mailand)	Zahlungen (2)	-	-
MS CAP1	Höhere Ausgaben auf dem Kapitalkonto aufgrund von Bereichsgesetzen und übertragenen Aufgaben	Zahlungen (2)	-	-
S FIN	Abschließende NETTOGESAMTAUSGABEN (S COR + S CAP + MS COR + MS COR1 + MS CAP + MS CAP1)		4.778.857	5.064.417
SAL 17	Finanzsaldo in Form der gemischten Kompetenz (E FIN + FPVN - SFIN)		132.029	180.821
OB17	Vereinbartes Planziel in Form der gemischten Kompetenz		127.470	127.470
SPC17	Abgetretene finanzielle Freiräume		-	50.000
SPA17	Erworbene finanzielle Freiräume		-	70.000
SPAN17	Erworbene und nicht verwendete finanzielle Freiräume (SPA17-S8)		-	69.517
OBR17	Neu festgelegtes Planziel ()		127.470	176.987
DS17	Differenz zwischen dem Endsaldo und dem neu festgelegten Ziel (SAL17-OBR17) (6)		4.559	3.834
Nur im vierten Trimester auszufüllende Posten wenn DS17 einen negativen Wert hat:				
UECR17	Laufende Ausgaben EU mit staatlicher Finanzierung	Zweckbindungen 2017		-
UECP17	Investitionsausgaben EU mit staatlicher Finanzierung	Zahlungen 2017		-
UENZ17	Summe Ausgaben EU finanziert mit staatlicher Finanzierung (UE CR 17 + EU CP 17) (7)	Zweckbindungen/Zahlungen 2017		-
UENZ11	Summe Ausgaben EU 2011 finanziert mit staatlicher Finanzierung (8)	Zweckbindungen/Zahlungen 2011		-
MUENZ17	Höhere Ausgaben EU mit staatlicher Finanzierung im Vergleich zu 2011 (UENZ17-UENZ11) (8)			-
SSZ17	Überprüfung Abweichung (DS17 + MUENZ17) (9)			-
Aktualisierte Daten zum 23.3.2018				
(1) Kompetenzgebarung				
(2) Kompetenzgebarung + Gebarung der Rückstände				
(3) Die aktualisierten Ansätze des FPV angeben. Anlässlich der Überwachung des entsprechenden 4. Trimester die aus dem FPV resultierenden Daten aus dem Vorabschluss angeben				
(4) Der Posten S7 darf nicht höher sein als der Betrag unter SPA17				
(5) Wenn das vereinbarte programmatische Ziel OB17 gleich 0 oder positiv ist, so ist das neu festgelegt Ziel gleich OBR17=OB17-SPC17+SPA17-SPAN17. Wenn das vereinbarte programmatische Ziel OB17 negativ ist, so ist das neu festgelegt Ziel gleich OBR17=OB17+SPC17-SPA17+SPAN17.				
(6) "Im Falle einer positiven Differenz oder gleich 0 wurde der Pakt eingehalten Im Falle einer negativen Differenz oder gleich 0 wurde der Pakt nicht eingehalten				
(7) Zum Zweck der Festlegung der mit staatlicher Finanzierung realisierten Ausgaben UE für jedes der Jahre 2011 und 2017, wird auf die Summe der laufenden Zweckbindungen und Zahlungen bei den Investitionen Bezug genommen, bei Einhaltung der Vorschrift des Saldos der gemischten Kompetenz.				
(8) Nur angeben, wenn MUENZ17 einen positiven Wert aufweist				
(9) Wenn SSZ17 einen negativen Wert aufweist, werden auf die Region die Sanktionen laut Art. 1, Absatz 462, des G Nr. 228/2012 angewandt, einschließlich jene unter Buchstabe a)				

BILANZSALDO: BESCHEINIGUNG (Art. 1, Absatz 463 und folgende G 232/2016)

Anlage B – Modell 2C/16

Bilanzsaldo 2017 (Art. 1, Absatz 463 und folgende, des G. Nr. 232/2016 VORLAGE für die BESCHEINIGUNG der Überprüfung der Einhaltung der Ziele des Saldos 2017 <u>zu übermitteln innerhalb des zwingenden Termins 31. März 2018</u> AUTONOME PROVINZ BOZEN Nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der kompetenzbezogenen Haushaltsgebarung 2017; nach Einsichtnahme in die Informationen der Überwachung des Gleichgewichts der endgültigen Einnahmen und Ausgaben 2017, die von dieser Körperschaft auf die eigene Webseite übermittelt wurden;			
WERDEN DIE FOLGENDEN ERGEBNISSE BESCHEINIGT:			
<i>Beträge in Tausend-Euro-Einheiten</i>			
ERGEBNISSE 2017		Daten finanzielle Kompetenz	Kassadaten (fakultativ)
A	ZWECKGEBUNDENER MEHRJAHRESFONDS	1.207.703	0
B+C+D+E+F	ENDGÜLTIGE EINNAHMEN	5.828.273	0

G	ERWORBENE FINANZIELLE FREIRÄUME GESAMT	70.000	
H+I+L	ENDGÜLTIGE AUSGABEN	6.960.898	
M	ABGETRETENE FINANZIELLE FREIRÄUME GESAMT	50.000	
N	NICHT VERWENDETE ERWORBENE FREIRÄUME	63.517	
O	SALDO ENDGÜLTIGE EINNAHMEN UND AUSGABEN; GÜLTIG FÜR DIE ÖFFENTLICHEN FINANZSALDEN (O=A+B+C+D+E+F+G-H-I-L-M-N)	31.561	0
P	ZIELSALDO	0	0
Q	DIFFERENZ ZWISCHEN ENDGÜLTIGEM SALDO EINNAHMEN UND AUSGABEN NETTO UND ZIEL (Q=O-P)	31.561	0
Auf der Grundlage der vorhin genannten Ergebnisse wird bescheinigt, dass im Haushaltsjahr 2017			
<p>X Das Ziel der finanziellen Kompetenz bei den endgültigen Einnahmen und wurde erreicht (Q ist gleich 0 oder positiv)</p> <p>X Das Ziel der finanziellen Kompetenz wurde erreicht, mit finanziellen Freiräumen und 1% der Feststellungen der endgültigen Einnahmen (1)</p> <p>Auch der Kassasaldo bei den endgültigen Einnahmen und Ausgaben laut Absatz 479, G 232/2016 (Q ist gleich 0 oder positiv)</p> <p>Das Ziel der finanziellen Kompetenz von endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben wurde nicht erreicht (Q ist negativ – es werden die Sanktionen laut Absatz 475 G 232/2016 angewandt (2)</p> <p>Das nicht erreichte Ziel bei der finanziellen Kompetenz ist geringer als 3% der Feststellungen der endgültigen Einnahmen (es kommen die Sanktionen laut Absatz 476 des G 232/2016 zur Anwendung) (1)</p> <p>X Die Freiräume laut Absatz 502 G 232/2016 wurde nicht zur Gänze verwendet (3)</p> <p>X Die 2017 beanspruchbaren Freiräume für Investitionen laut 495 und 495/bis G 232/2016 wurden zur Gänze verwendet (wurden sie nicht zur Gänze verwendet, werden die Sanktionen laut Absatz 475 angewandt)</p> <p>Die mit regionalen Einvernehmen oder mit dem horizontalen staatlichen Pakt erworbenen Freiräume wurden nicht zur Gänze verwendet (die Körperschaft kann im Haushaltsjahr 2018 keine finanziellen Freiräume verwenden)</p> <p>X Die neuen und zusätzlichen Investitionen laut Absatz 140/bis G 232/2016 wurden zur Gänze realisiert (wurden sie nicht zur Gänze realisiert, wurde das Ziel um den nicht verwendeten Betrag bei den Investitionen erhöht)</p>			
DATUM			
<p>DER PRÄSIDENT</p> <p>DER VERANTWORTLICHE DES FINANZDIENSTES</p> <p>Das Überprüfungsorgan (1)</p> <p>Das Überprüfungsorgan (2)</p> <p>Das Überprüfungsorgan (3)</p>			
<p>(1) Auf die Region Friaul-Julisch-Venetien, die Region Trentino Südtirol und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen werden die Prämien und die Sanktionen von Artikel 1, Absatz 475 und 479 des Gesetzes 232 von 2016 nicht angewandt.</p> <p>(2) Ist das nicht erreichte Ziel geringer als 3% der Feststellungen der endgültigen Einnahmen, werden die vom Absatz 476 des Gesetzes 232 von 2016 vorgesehenen Sanktionen angewandt und nicht die von Absatz 475. Die Sanktion wird auf die Region Friaul-Julisch-Venetien, die Region Trentino Südtirol und die autonomen Provinzen Trient und Bozen nicht angewandt.</p> <p>(3) Dieses Ergebnis trägt der Verwendung der Freiräume mittels Abtretung an die örtlichen Körperschaften durch das Land nicht Rechnung.</p>			

Anlage A – Modell ISF/17 –BILANZSALDO 2017 (Art. 1, Absatz 463 und folgende des Gesetzes Nr. 232/2016)
Überwachung der Ergebnisse des Haushaltsgleichgewichts für das Jahr 2017

<i>Beträge in Tausend-Euro-Einheiten</i>				
AUTONOME PROVINZ BOZEN GLEICHGEWICHT ENDGÜLTIGE EINNAHMEN – ENDGÜLTIGE AUSGABEN (Art. 1, Absatz 469, Stabilitätsgesetz 2017)		KOMPETENZ- VERANSCHLA- GUNGEN 2017	FESTSTELL./ZWECKB. Einschl. 31. Dez. 2017	KASSA GANZES 2017 (fakultativ)(5)
A1) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)	241.268	241.268	
A2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen für Investition, abzüglich der von Schulden finanzierten Anteile	(+)	1.019.150	1.019.150	
A3) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen für Finanzposten	(+)			
A4) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen, der die nach der Genehmigung der Rechnungslegung 2016 endgültig gelöschten Zweckbindungen finanziert	(-)		52.715	
A) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen (A1 + A2 + A3 - A4)	(+)	1.260.418	1.207.703	
B) Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	4.833.603	4.896.472	
C) Titel 2 - Laufende Zuweisungen gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	456.553	437.538	

<i>C1) davon laufende Einnahmen, die 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz an die Regionen zurückgegeben wurden, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
D) Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	(+)	216.958	237.496	
E) Titel 4 - Einnahmen Kapitalkonto	(+)	286.336	108.910	
<i>E1) davon laufende Einnahmen, die 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz an die Regionen zurückgegeben wurden, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
F) Titel 5 - Einnahmen Reduzierung von Finanztätigkeiten	(+)	139.939	147.857	
G1) mit dem vertikalen staatlichen Solidaritätspakt erworbene Freiräume für neue und zusätzliche Investitionen (Absätze 495 und 495/bis, G 232/2016)		0	0	
G2) Vom Absatz 502 G 232/2016 vorgesehene Freiräume		70.000	70.000	
G3) Mit dem horizontalen staatlichen Solidaritätspakt erworbene Freiräume (Art. 4 DPCM) 21/2017)		0	0	
G4) mit den regionalen Einvernehmen erworbene Freiräume (Art. 2, DPCM 21/2017)		0	0	
G) ERWORBENE FREIRÄUME INSGESAMT (G1 + G2 + G3 + G4) (1)	(+)	70.000	70.000	
H1) Titel 1 – Laufende Ausgaben abzüglich zweckgebundenem Mehrjahresfonds	(+)	4.364.047	4.232.152	
H2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	(+)	169.976	169.976	
H3) Fonds schwer einbringbare Forderungen laufender Teil	(-)	11.871		
H4) Fonds Streitfälle (der in das Verwaltungsergebnis einfließt)	(-)	754		
H5) Andere Rücklagen (die in das Verwaltungsergebnis einfließen) ⁽²⁾	(-)			
H) Titel 1 - Laufende Ausgaben gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (H=H1+H2-H3-H4-H5)	(-)	4.521.398	4.402.128	
<i>H6) davon laufende Einnahmen in den Feststellungen 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
I1) Titel 2 – Investitionsausgaben abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	1.328.426	1.123.707	
I2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds, Investitionen abzüglich der von Schulden finanzierten Anteile	(+)	975.672	975.672	
I3) Fonds schwer einbringbare Forderungen Investitionen	(-)			
I4) Andere Rücklagen Investitionen (die in das Verwaltungsergebnis einfließen) ⁽³⁾	(-)	131		
I) Titel 2 – Investitionsausgaben gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (I=I1+I2-I3-I4)		2.303.967	2.099.379	
<i>I5) davon für neue und zusätzliche Investitionen, fällig 2017, von den Freiräumen laut den Absätzen 495 und 495/bis L. 232/2016 (3)</i>				
<i>I6) davon für neue und zusätzliche Investitionen, fällig 2018-2021 (zweckgebundener Mehrjahresfonds Kapitalkonto 2017 abzüglich Schulden) von den Freiräumen laut den Absätzen 495 und 495 und 495/bis G 232/2016</i>				
<i>I7) davon für Investitionen von den Freiräumen laut Absatz 502 G 232/2016 (3)</i>		6.483	6.483	
<i>I8) davon zweckgebundener Mehrjahresfonds Kapitalkonto abzüglich der Schulden von den Freiräumen laut Absatz 502 G 232/2016</i>				
<i>I9) davon für neue und zusätzliche Investitionen laut Absatz 140/bis G 232/2016</i>				
<i>I10) davon für Investitionen von den mit regionalen Einvernehmen und horizontalen Solidaritätspakts erworbenen Freiräumen (3)</i>				
<i>I11) davon zweckgebundener Mehrjahresfonds Kapitalkonto abzüglich der Schulden von den mit regionalen Einvernehmen und horizontalen Solidaritätspakts erworbenen Freiräumen</i>				
<i>I12) Investitionen gesamt durchgeführt von den erworbenen Freiräumen oder in Umsetzung von gesetzlichen Verpflichtungen</i>		6.483	6.483	
<i>I13) davon laufende Einnahmen in den Feststellungen 2017 infolge der Schießung der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz, im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des GvD vom 12. Mai 2016, Nr. 90 (Art. 9/ter GD 91/2017)</i>				
L1) Titel 3 – Ausgaben wegen der Zunahme von Finanzaktivitäten abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	467.857	454.990	

L2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für außerordentliche Posten	(+)	4.401	4.401	
L) Titel - Ausgaben wegen der Zunahme von Finanzaktivitäten (L=L1+L2)	(-)	472.258	459.391	
J) Saldo Vorausfinanzierung Sanität (gewährter Vorschuss Sanität – die entsprechenden buchhalterischen Regelungen für die im Jahr durchgeführten Rückzahlungen Vorschüsse Sanität) (nur für den Kassasaldo)	(+)			
M) ABGETRETENE FINANZIELLE FREIRÄUME GESAMT (1)	(-)	50.000	50.000	
<i>Nur für das vierte Trimester 2017 auszufüllen:</i>				
N1) Mit dem staatlichen vertikalen Solidaritäts-pakt für neue und zusätzliche Investitionen erworbene Freiräume (Absätze 495 und 495/bis, G 232/2016) nicht verwendet für 2017 fällige Investitionen	(+)		0	
N2) Mit dem staatlichen vertikalen Solidaritäts-pakt für neue und zusätzliche Investitionen erworbene Freiräume (Absätze 495 und 495/bis, G 232/2016) nicht verwendet für 2018-2022 fällige Investitionen - zweckgebundener Mehrjahresfonds der Ausgaben (5)	(+)		0	
N3) Von Absatz 502 G 232/2016 vorgesehene und nicht verwendete Freiräume	(+)		63.517	
N4) Mit dem staatlichen horizontalen Solidaritätspakt und mit den regionalen Einvernehmen erworbene und nicht verwendete Freiräume	(+)		0	
N) NICHT VERWENDETE ERWORBENE FREIRÄUME (N=N1+N2+N3+N4)	(-)		63.517	
O) SALDO ENDGÜLTIGE EINNAHMEN UND AUSGABEN GÜLTIG FÜR DIE SALDEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (O=A+B+C+D+E+F+G-H-I-L-J-M-N)		-83816	31.561	
P) SALDOZIEL (6)		0	0	
Q) DIFFERENZ ZWISCHEN DEM SALDO DER ENDGÜLTIGEN NETTOEINNAHMEN UND -AUSGABEN UND DEM ZIEL (Q=O-P) (7)		-83.816	31.561	

1) Die Beträge betreffend die durch die regionalisierten und staatlichen Pakte erworbenen oder abgetretenen Freiräume werden automatisch in das Anwendungsprogramm des Ausgleichs sowohl in der ersten wie in der zweiten Spalte eingetragen, und zwar aufgrund der Informationen des Formblatts 5OB/17.

2) Die Reservefonds und die Sonderfonds fließen nicht in das Verwaltungsergebnis ein.

3) In der ersten Spalte sind die Posten I5, I7 und I10 abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds gewertet. In der zweiten Spalte sind die Posten I5, I7 und I10 mit der Angabe der registrierten Zweckbindungen auf den erworbenen Freiräumen gewertet. Das Ausmaß der Investitionen, summiert mit den entsprechenden Anteilen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, darf nicht höher als die entsprechenden erworbenen Freiräume sein.

4) Die Übermittlung der Kassadaten des ganzen Dezember 2017, die anlässlich der Überwachung des 4. Trimesters 2017 erfolgte, ist im Sinne von Artikel 1, Absatz 479, Buchstabe a), des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, fakultativ.

5) Im Falle der Nichtverwendung ist für die 2017 im Sinne der Absätze 495 und 495/bis des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, erworbenen Freiräume für neue und zusätzliche Investitionen fällig 2018-2022 nicht die Anwendung von Sanktionen gemäß Absatz 475 desselben Gesetzes vorgesehen.

6) Das Ziel P wird automatisch in das Anwendungsprogramm eingetragen. Bezüglich der Kontrolle zum 31. Dezember 2017 wird das Ziel der Kompetenz um das Ausmaß der nicht durchgeführten Investitionen laut Art. 1, Absatz 140/bis und um die Differenz zwischen den 2017 festgestellten, den Regionen infolge des Endes der Sonderbuchführungen im Bereich Zivilschutz weitergegebenen Mitteln im Sinne von Artikel 7, Absatz 4, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. Mai 2016, Nr. 90, und den Zweckbindungen des Haushaltsjahres 2017 im Zusammenhang damit erhöht. Das kassabezogene Ziel ist immer gleich 0.

7) Die Körperschaft hält das Haushaltsgleichgewicht, wenn die Differenz zwischen dem erreichten Saldo und dem Ziel gleich 0 oder positiv ist.

Der Staatsanwalt hat auf die in der Verhandlung vorgelegte eigene schriftliche Schlusseingabe Bezug genommen und beantragt, die allgemeinen Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017 mit folgenden Ausnahmen zu billigen:

"...vorherige Vorbringung der Frage der verfassungsmäßigen Rechtmäßigkeit der Art. 1 und 3 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1, und Art. 1 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, in Zusammenhang mit den Art. 3, 36, 81, 97, 103, Absatz 2, 117, 119 der Verfassung bezüglich der oben im Absatz 2.2 dieses Schriftsatzes ausgeführten Inhalte und Begründungen – der Zweckbindungen und Zahlungen in Bezug auf die in feste und dauerhafte Zulagen umgewandelten Zulagen, die ohne

Führungsauftrag zuerkannt wurden, bezogen auf die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Ausgabenkapitel und Beträge:

Ausgabenkapitel	Beträge
U01101.0000	247.131,26
U01101.0030	70.205,62
U04021.6120	176.188,60
U04021.6150	49.750,11
U01111.0215	219.724,92
U01111.0210	62.787,54
Summe	825.788,05

Im Dafürhalten

ZUR RECHTSLAGE,

dass die mit dem Haushaltsgesetz und den folgenden Abänderungsmaßnahmen vorgegebenen Grenzen der Zweckbindung und der Zahlung eingehalten wurden;

dass die Autonome Provinz Bozen mitgeteilt hat, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Bescheinigung der Einhaltung der Ziele des internen Stabilitätspakts 2017 (Art. 1, Absatz 461, des Gesetzes Nr. 228/2012 und Art. 79 des Autonomiestatuts) übermittelt hat;

dass die Autonome Provinz Bozen mitgeteilt hat, dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Bescheinigung des erreichten nicht negativen Bilanzsaldos 2017 – Haushaltsgleichgewicht (Art. 1, Absatz 463 und folgende, des Gesetzes Nr. 232/2016 und Art. 79 des Autonomiestatuts) übermittelt hat;

dass das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen, der Ausführungen im eigenen Gutachten Rechnung getragen, die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den abschließenden Ergebnissen der Gebarung bezogen auf die im ersten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2017/2019 enthaltenen Ermächtigungen bescheinigt und ein positives Gutachten für die Genehmigung der Rechnungslegung selbst gegeben hat;

dass die Einhaltung der Verschuldungsgrenze vom Kollegium der Rechnungsprüfer im Sinne von Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 sowie der Rückgriff auf Verschuldung bei Einhaltung von Art. 119 der Verfassung bescheinigt wurden;

dass auch im Haushaltsjahr 2016 die Zweckbindungen und Zahlungen (über insgesamt 825.788,05 Euro) für Funktions- und Koordinierungszulagen, umgewandelt in feste und dauerhafte Zulagen, an Führungskräfte des Landes ohne einen Führungsauftrag verfügt wurden, was im Gegensatz zum Verbot laut Art. 7, Absatz 5, des Gv D Nr. 165/2001, in

geltender Fassung steht, wie es im Bericht anbei ausgeführt ist;
dass die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Provinz Bozen den Gesetzen genüge getan hat, im Bericht enthalten sind, der dem gegenständlichen Entscheid im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, beigelegt ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

BILLIGEN die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Vermögensstand, mit Ausnahme der folgenden Buchungsposten: Ausgabenkapitel Nr. U01101.0000, U01101.0030, U04021.6120, U04021.6150, U01111.0215, U01111.0210, in jenem Teil, der die Zweckbindungen und Zahlungen der Funktions- und Koordinierungszulage an Führungskräfte des Landes ohne Direktions- und Koordinierungsauftrag betrifft im Ausmaß von insgesamt 825.788,05 Euro; in Bezug auf diese Posten

- ERHEBEN sie, wie aus der eigenen Verfügung hervorgeht, die Frage der verfassungsmäßigen Rechtmäßigkeit in Bezug auf die oben genannten Kapitel der Rechnungslegung hinsichtlich der von den Artikeln 3, 36, 81, 97, 101, zweiter Absatz, 103, 108, 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) und 119, erster Absatz, der Verfassung festgelegten Parameter, was die folgenden Gesetzesbestimmungen betrifft:

- Art. 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, betreffend die "Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung";
- Art. 47 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, betreffend die "Personalordnung des Landes";
- Art. 14, Absatz 6, des Landesgesetzes vom 25. September 2015, Nr. 11, betreffend die " Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017";
- Art. 7 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2016, Nr. 21, betreffend "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus";

- Art. 1, Art. 2 und Art. 17 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, betreffend die "Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung";
- Art. 1 und Art. 3 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1, betreffend die "Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal";

- SETZEN sie das Verfahren bei den oben genannten, nicht gebilligten Posten aus;
- ORDNEN sie an, dass die Rechnungslegung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, mit dem Sichtvermerk des Rechnungshofs versehen dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen für die Vorlage im Landtag, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Genehmigung dieser Rechnungslegung, zurückerstattet wird;
- VERFÜGEN sie, dass eine Abschrift der gegenständlichen Entscheidung, mit dem beiliegenden Bericht, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Präsidenten des Landtags und dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Bewertungen in ihrer Zuständigkeit zugestellt wird.

So beschlossen in Bozen im Beratungszimmer am 28. Juni 2018.

DER PRÄSIDENT

Gez. Josef Hermann Rössler

DER VERFASSER

Gez. Anna Maria Rita Lentini

Die Entscheidung wurde im Sekretariat am 2. Juli 2018 hinterlegt

Die Amtsleiterin
Gez. Silvana Di Marsico